



Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Regis-Breitungen (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020, S. 29) folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Reinigungspflicht
- § 4 Verpflichtete
- § 5 Übertragung der Reinigungspflicht

Teil II Straßenreinigung

- § 6 Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung
- § 7 Reinigungsfläche
- § 8 Turnus der Reinigung und Reinigungszeiten
- § 9 Besondere Straßenreinigung
- § 10 Verhütung von Verunreinigungen

Teil III Winterdienst

- § 11 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht
- § 12 Räum- und Streuzeiten
- § 13 Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Regis-Breitungen einschließlich der Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Staatsstraßen. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil der Stadt Regis-Breitungen, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Die geschlossene Ortslage wird nicht durch unbebaute Grundstücke unterbrochen. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie Z. B. Grünanlagen, Parks, Spiel- und Sportplätze, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Verkehrsanlagen. Die geschlossene Ortslage wird unterbrochen, wenn der räumliche Bebauungszusammenhang zwischen Grundstücken beidseitig unbebaute Zwischenräume von mindestens 150 m Länge aufweist.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, die Breite oder die räumliche Trennung von der Fahrbahn. Als Gehwege gelten
 1. soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, Streifen in einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze
 2. gemeinsame Rad- und Gehwege, die keine Trennlinie haben und durch ein Verkehrsschild nach Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind
 3. Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen
 4. Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt.
- (4) Trennstreifen dienen der Freihaltung eines zur Sicherheit des Verkehrs oder zur Straßengestaltung erforderlichen Zwischenraums zwischen mehreren Fahrbahnen, zwischen Fahrbahnen und Seitenwegen.
- (5) Seitenstreifen verlaufen unmittelbar neben der Fahrbahn ohne Höhenunterschied zu dieser. Meist liegt dort eine Grasnarbe, Kies oder Schotter.
- (6) Randstreifen sollen im Verkehrsraum gegen das anschließende Gelände abgrenzen. Sie liegen zwischen dem Rand der Fahrbahn, des Geh- oder Radweges oder dem Seitenstreifen und der Böschung oder wenn eine solche fehlt, dem anschließenden Gelände.
- (7) Der Sicherheitsstreifen soll funktionell eine zur Erhöhung der Sicherheit von festen Hindernissen freizuhaltende Schutzzone zwischen nebeneinanderliegenden Verkehrsräumen oder zu dem einer Nutzung offenen Gelände gewähren.

- (8) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung wird durch das Grundbuch definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend dem Bewertungsgesetz bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (9) Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (10) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen sind. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit mindestens der Hälfte einer Grundstücksseite dieser Straße zugekehrt, hinter dem Kopfgrundstück liegen.

§ 3 Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Regis-Breitingen ist verpflichtet die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu reinigen. Sie übt die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Fahrbahnen, Radwege,
 - b) die befestigten straßenbegleitenden Stellplatzflächen (Parkbuchten),
 - c) die Straßeneinläufe (Einflussöffnungen der Straßenentwässerung),
 - d) die Straßenrinnen,
 - e) die Gehwege, Treppen und Überwege,
 - f) Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Böschungen, Gräben, Stützmauern, straßenbegleitende Grünstreifen und ähnliches.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 8) und den Winterdienst (§§ 11 - 13).

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke. Ihnen gleichzusetzen sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbrauchberechtigte nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt monatlich und bezieht sich auf die gesamte Länge des Vorderliegergrundstückes, mit der dieses an der erschließenden Straße anliegt. Die Reinigungspflicht beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

In Zweifelsfällen obliegt es der Stadt Regis-Breitungen die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht festzulegen.

- (3) In Straßen mit nur einseitigen Gehwegen ist derjenige verpflichtet, an dessen Grundstück der Gehweg anliegt. Derjenige, an dessen Grundstück der Gehweg nicht anliegt, ist zumindest zur Freihaltung etwaiger Straßeneinläufe und Schnittgerinne verpflichtet.
- (4) In Straßen mit keinem Gehweg sind beide Straßenanlieger Verpflichtete.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Verpflichteten übertragen.
- (2) Die übertragene Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung, den Winterdienst und die Grünpflege gemäß § 3 Abs. 3 für die in § 3 Abs. 2 Buchstaben c) bis g) genannten Flächen.
- (3) Zur Reinigung Verpflichtete können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Regis-Breitungen gegenüber verantwortlich.
- (4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen (Eckgrundstücke), besteht die Reinigungsverpflichtung für jede dieser Straßen.

Teil II Straßenreinigung

§ 6 Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut und die Grasmahd an Gräben und Böschungen.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Die Reinigung und die Grünpflege hat so zu erfolgen, dass oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen jederzeit von Unrat oder Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrer, das Laub, Unkraut und der Grünverschnitt ist sofort und auf eigene Kosten zu entfernen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen

Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden. Auch die Ablagerung auf öffentlichen Grundstücken ist unzulässig.

- (6) Die allgemeine Straßenreinigung kann unterbleiben, wenn ihre Durchführung aus Witterungsgründen unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere bei winterlichen Verhältnissen (Frost, Schnee, Eisbildung). Die Winterdienstpflicht gemäß §§ 11 bis 13 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich auf die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an den erschließenden Straßen anliegt und umfasst die zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze liegenden Bereiche wie

- Gehwege, Treppen, Überwege
- Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Böschungen, Gräben, Stützmauern, straßenbegleitende Grünstreifen und Ähnliches
- Straßenrinnen und -einläufe.

§ 8 Turnus der Reinigung und Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen grundsätzlich 14-tägig zu reinigen.

§ 9 Besondere Straßenreinigung

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Schüttgut, durch Reste von Feuerwerkskörpern, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen (§ 17 Abs. i SächsStrG). Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Die Festlegungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für Hundekot.
- (3) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Gemeinde. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 10 Verhütung von Verunreinigungen

- (1) Auf die Verhütung von Verunreinigungen der öffentlichen Straßen ist zu achten. Das Verschütten oder Ausfließenlassen von Putzwasser, Jauche oder anderen verunreinigenden Flüssigkeiten ist zu vermeiden. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, ist verboten.
- (2) Unzulässig ist es, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden könnten,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

- (3) Hausmüll darf nicht in die von der Gemeinde auf öffentlichen Straßen bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.

Teil III Winterdienst

§ 11 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 8) obliegt den Verpflichteten

1. das Beräumen von Schnee (Räumpflicht) und
2. das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte (Streupflicht) für die
 - Gehwege gemäß § 2 Abs. 3,
 - Haltestellen- und Wartebereiche des öffentlichen Nahverkehrs, die sich auf den Gehwegen befinden,
 - Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber an denen ihr Grundstück anliegt.

Die Gehwege an gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist. An Haltestellen des ÖPNV und der Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang zu und von den Verkehrsmitteln möglich ist.

- (2) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an einem Gehweg anliegt. Gehwege sind komplett zu beräumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 Metern.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Bereich von Schnee zu befreien und zu streuen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der Regel bis zu 1,50 Metern Breite).
- (5) Die von Schnee und Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist, soweit möglich, ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Bei Schneeräumungen müssen sowohl die Über- und Unterflurhydranten, soweit im Gehweg gelegen, als auch der Zugang zu ihnen freigehalten werden.

- (8) Bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen auf der der öffentlichen Straße zugewandten Seite, sind diese durch die Verpflichteten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und dazu die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten.
- (9) Bei an Gehwegen angrenzenden Gebäuden sind zur Abwendung der Gefahr für Leib und Leben Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Dach- oder ähnlichen Überhängen unverzüglich zu beseitigen, sodass sie nicht auf den Gehweg fallen.
- (10) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (11) Die Schnee- und Eisberäumung hat so zu erfolgen, dass die Gehwege und die von den Verpflichteten zu räumenden Flächen nicht beschädigt werden.
- (12) Das Absetzen von Schnee und Eis hat in den Vorgärten bzw., an der Gehwegkante zur Fahrbahn hin zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2,00 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Die Schneewälle sind im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen. An Fußgängerüberwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in Breite der Überwege bzw. der Hauseingänge in den Schneewällen ausreichend breite Zwischenräume zu schaffen. Das Verbringen von Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf öffentlichen Grund ist untersagt.
- (13) Bei Tauwetter müssen die Abflussrinnen im Bereich der Grundstücke der Verpflichteten und auf dem Gehweg von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 12 Räum- und Streuzeiten

Die im § 11 festgelegten Verpflichtungen sind so zu erfüllen, dass die benannten Flächen zu den verkehrsüblichen Zeiten (im Regelfall an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) geräumt und bestreut sind. Sie sind bei Schneefall bzw. Entstehen der Glätte jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 13 Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst

- (1) Als Streumaterial sind vor allem Splitt, Sand und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche oder Ähnliches dürfen nicht verwendet werden. Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen.
- (2) Die Wiederaufnahme des Streumittels durch den Streupflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1 die Reinigung nicht in der geforderten Art und Weise durchführt,
 2. § 6 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat, auch von Eis und Schnee, freihält,
 3. § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. § 11 seiner Winterdienstpflicht nicht oder nicht innerhalb der in § 12 genannten Zeiten nachkommt,
 5. § 11 Abs. 12 Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf öffentlichen Grund verbringt,
 6. § 13 Abs. 1 Asche, Kohlengrus bzw. unbegründet chemische Auftaumittel verwendet,
 7. § 13 Abs. 2 die Streumittel nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Regis-Breitungen vom 12.04.1995 außer Kraft.

Regis-Breitungen, 28.11.2024



Zetsche
Bürgermeister

